

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5850

AOK NORDWEST | 44114 Dortmund

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

Ihre Gesprächspartnerin
Andrea van Zadelhoff

Telefon
0231 4193-10308

Telefax
0231 4193-10309

E-Mail
Andrea.vanZadelhoff@nw.aok.de

Unser/Ihr Zeichen
KM01.00.0.02

Datum
04.04.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 18/3810

Krankenhausbau schon ab 2016 ermöglichen

Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 18/3808

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN, Umdruck 18/5738

Ihr Schreiben vom 08.03.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zum o. a. Gesetzentwurf und den o. a. Anträgen Stellung zu nehmen danken wir Ihnen. Am 05.11.2015 hat das Finanzministerium Schleswig-Holstein das Programm „IMPULS 2030 InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein“ veröffentlicht. In Bezug auf die Krankenhausversorgung wird auf Seite 11 Folgendes ausgeführt:

„Für Krankenhausbau werden von 2018 bis 2020 75 Mio. Euro Landesmittel zur Verfügung gestellt.

Die Kommunen sind, wie im Gesetz zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vorgesehen, mit 50 % am Krankenhausbau zu beteiligen. Damit stehen insgesamt 150 Mio. Euro in der ersten Programmphase zu Verfügung. Der Programmrahmen wird derzeit vom MSGWG mit den Kommunen abgestimmt.

Bei festgestellter ungeklärter Finanzierung in Höhe von 554 Mio. Euro können damit ca. 27 % der im Infrastrukturbericht aufgezeigten Deckungslücke geschlossen werden. ...“

Durch das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ vom 16.12.2015 wird unter § 2 Nr. 1 d) ausgeführt, dass Baumaßnahmen in Krankenhäusern nach Maßgabe des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) sowie im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH), sofern sie nicht über das ÖPP-Verfahren UKSH abgebildet werden, über das Sondervermögen IMPULS 2030 finanziert werden.

Der Gesetzentwurf der FDP sieht vor, dass § 21 Abs. 1 Satz 1 („Die Kreise und kreisfreien Städte beteiligen sich an den Investitionskosten der Krankenhäuser nach diesem Gesetz jährlich mit einem Beitrag in Höhe des vom Land bereitgestellten Betrages.“) nicht für die Mittel des Landes aus dem Sondervermögen gilt. Damit würde die Kofinanzierung durch die Kreise und kreisfreien Städte entfallen.

Die CDU beantragt,

- dass bereits für das Jahr 2016 mit dem Nachtragshaushalt zusätzliche Investitionsmittel aus dem Sondervermögen IMPULS für die Krankenhausfinanzierung bereitgestellt werden,
- dass das AG-KHG dahingehend geändert wird, dass eine hundertprozentige Vorfinanzierung durch das Land ermöglicht wird und die Kostenbeteiligung der Kommunen von 50 % gestundet werden kann und,
- dass die Förderung von Investitionen im Krankenhausbau über den Kommunalinvestitionsförderungsfonds zugelassen und die diesbezügliche Richtlinie entsprechend geändert wird.

Die PIRATENFRAKTION ergänzt die Forderungen der CDU um den Punkt, dass die geltende Investitionsfinanzierung von Einzelbaumaßnahmen im Krankenhausbereich über das Jahr 2020 hinaus sicherzustellen ist.

Zu dem Gesetzentwurf und den Anträgen nehmen wir wie folgt Stellung:

- § 9 Krankenhausfinanzierungsgesetz legt fest, dass die Länder auf Antrag des Krankenhausträgers Investitionskosten fördern und weitere Fördermittel zu Verfügung stellen. Gemäß des Infrastrukturberichts (Drucksache 18/2558) bestehe bis zum Jahr 2024 eine Deckungslücke in Höhe von 554 Mio. Euro. Ein Teil dieser Kosten entfalle auf bereits vorliegende Anträge.

Wir begrüßen die Initiative Mittel des Sondervermögens IMPULS 2030 nach Maßgabe des AG-KHG zum Abbau des Investitionsstaus einzusetzen. Auch sehen wir die Notwendigkeit, die Investitionsförderung der Krankenhäuser bereits ab 2016 zu ermöglichen. Dies ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, wenngleich die vorgesehene Summe als unzureichend bewertet wird. Wir sprechen uns dafür aus, ausreichende Fördermittel zur Verfügung zu stellen, um eine wirtschaftliche Leistungserbringung im Krankenhaus zu unterstützen. Zu geringe Fördermittel führen insgesamt dazu, dass Krankenhäuser die von den Krankenkassen für die Behandlung ihrer Versicherten bereit gestellten Nutzungsentgelte zum Teil für die Finanzierung von Baumaßnahmen in den Kliniken einsetzen (müssen), um fehlende Investitionsmittel auszugleichen. Auf die Wichtigkeit einer ausreichenden Investitionsfinanzierung weisen die Krankenkassen schon seit Jahren hin. Durch die Bereitstellung der Mittel kommt das Land anteilig seiner gesetzlichen Verpflichtung nach.

Ergänzend merken wir an, dass die zusätzlichen Fördermittel aus dem Sondervermögen IMPULS 2030 ausschließlich für Projekte eingesetzt werden, die zu einer Strukturoptimierung in der schleswig-holsteinischen Krankenhauslandschaft beitragen. Bei der Auswahl der zu fördernden Investitionsvorhaben wäre aus unserer Sicht zwingend der Strukturfonds nach der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung zu berücksichtigen. Es dürfen nur solche Krankenhausmaßnahmen gefördert werden, die zweifelsfrei zu strukturellen Verbesserungen in Kliniken führen. Hingegen sind keine Maßnahmen bei Krankenhauskapazitäten zu fördern, die mit Mitteln aus dem

Strukturfonds geschlossen, verlagert oder umstrukturiert werden. Auf diese Weise können Fehlsteuerungen öffentlicher Fördermittel vermieden werden. Dies ist in den dafür vorgesehenen Gremien zu beraten.

Wir bitten Sie, diese Hinweise in den weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Fritz', followed by a large, stylized blue checkmark or flourish.

Thomas Fritz
Geschäftsbereichsleiter